

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

- Fachabteilung 13A -

ERLÄUTERUNGSBERICHT

für den Entwurf einer Verordnung über die Ausweisung von Beobachtungsgebieten gemäß § 33 f Abs. 2 WRG 1959.

Aufgrund der von der Fachabteilung 17C – Gewässeraufsicht bekannt gegebenen Ergebnisse der WGEV-Auswertung für den Beobachtungszeitraum 1.1.2001 bis 31.12.2002 sowie 1.1.2003 bis 31.12.2004 ist der Grundwasserkörper 100098 Leibnitzerfeld sowie der Grundwasserkörper 100102 Unteres Murtal wegen Überschreitung des Grundwasserschwellenwertes für Nitrat (45 mg/l) an mehr als 30 % der Messstellen (§ 4 Abs. 2 Z. 1 Schwellenwertverordnung, BGBl.Nr. 502/1991 in der Fassung BGBl. II 147/2002) als Beobachtungsgebiet gemäß § 33 f Abs. 2 WRG auszuweisen.

Auch die Auswertung für den Beobachtungszeitraum 3. Quartal 2003 bis 2. Quartal 2005 durch die Fachabteilung 17C ergab, dass für die Grundwasserkörper Leibnitzerfeld und Unteres Murtal die Kriterien für ein Beobachtungsgebiet gemäß Schwellenwertverordnung erfüllt werden.

Die geographische Auswertung der gefährdeten Messstellen im Leibnitzerfeld (WGEV-Werte) ergab, dass die Überschreitungen des Schwellenwertes für Nitrat von 45 mg/l (2-jähriger Beobachtungszeitraum, 3. Quartal 2003 bis 2. Quartal 2005) im nordöstlichen Leibnitzerfeld zwischen Hart bei Wildon und Ragnitz, im Bereich Jöss und vor allem im südlichen Teil (Leibnitz, Gabersdorf, Wagendorf bei St. Veit am Vogau) auftreten. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der Auswertung der Ergebnisse der Eigenuntersuchungen, die vom Referat Gewässeraufsicht der Fachabteilung 17C 12x pro Jahr durchgeführt werden. Zusätzlich zu den WGEV-Ergebnissen erkennt man, dass im westlichen Leibnitzerfeld auch im Bereich zwischen der Sonde WWL 6 und Kaindorf 1 gefährdete Messstellen auftreten.

Auswertungen von WGEV-Ergebnissen im selben Zeitraum im Unteren Murtal ergaben, dass die gefährdeten Messstellen im Bereich zwischen Oberschwarza und Mureck, weiters im Bereich Donnersdorf und Drauchen sowie Zelting und südwestlich von Bad Radkersburg auftreten.

Ein ähnliches Bild ergeben die Auswertungen der Eigenuntersuchungen des Referates Gewässeraufsicht der Fachabteilung 17C bei den Sonden (UM-AU, UM), Wasserversorgungsanlagen von Bad Radkersburg, Halbenrain und Mureck. Auch hier liegt der Schwerpunkt der gefährdeten Messstellen zwischen der Sonde UM 3 und UM-AU 7 sowie im Bereich zwischen Zelting, Dedenitz und UM-AU 18.

Zur Entwicklung der Nitratwerte von Anfang 2002 bis Anfang 2005 wurde durch die Fachabteilung 17C folgendes bekannt gegeben:

Für das Untere Murtal gelten 10 von 26 WGEV-Messstellen als gefährdet, für das Leibnitzerfeld sind dies 11 von 27 WGEV-Messstellen. Demnach sind die Grundwasserkörper Leibnitzerfeld und Unteres Murtal wegen der Nitratbelastung als gefährdet zu betrachten und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben als Beobachtungsgebiet hinsichtlich Nitrat auszuweisen.

Der Grundwasserkörper Unteres Murtal erstreckt sich über die Katastralgemeinden Labuttendorf, St. Veit am Vogau, Wittmannsdorf, Laasen, Schrötten, Neutersdorf, Weinburg, Lipsch, Ratschendorf, Klöch, Radochen, Oberspitz, Perbersdorf bei St. Veit, Haselbach, Klöchberg, Unterspitz, Oberrakitsch, Hürth, Lind, Pölten, Oberpurkla, Deutsch Goritz, Seibersdorf bei St. Veit, Obervogau, Gosdorf, Pichla, Salsach, Weixelbaum, Untervogau, Hainsdorf, Drauchen, Straß, Unterpurkla, Halbenrain, Retznei, Diepersdorf, Eichfeld, Donnersdorf, Gersdorf, Fluttendorf, Ehrenhausen, Unterschwarza, Oberschwarza, Goritz bei Radkersburg, Lichendorf, Pridahof, Weitersfeld, Spielfeld, Mureck, Dietzen, Dornau, Zelting, Hummersdorf, Pfarrsdorf, Sögersdorf, Altneudörfl, Leitersdorf II, Radkersburg, Dedenitz, Leitersdorf I, Laafeld, Sieldorf und Kellendorf.

Der Grundwasserkörper Leibnitzerfeld erstreckt sich über die Katastralgemeinden Mellach, Werndorf, Feiting, Sukdull, Hart, St. Georgen an der Stiefing, Stocking, Wildon, Unterhaus,

Badendorf, St. Margarethen, Stangersdorf, Haslach, Lebring, Schirka, Göttling, Jöss, Langaberg, Ragnitz, Lang, Obergralla, Maxlon, Tillmitsch, Neudorf an der Mur, Untergralla, Altenberg, Hasendorf, Grottenhofen, Kaindorf an der Sulm, Leibnitz, Labuttendorf, Kogelberg, Gabersdorf, Seggauberg, Leitring, St. Veit am Vogau, Altenmarkt, Wagner, Landscha, Aflenz, Obervogau, Unterlupitscheni, Untervogau, Retznei und Ehrenhausen.

Gemäß § 33 f Abs. 2 WRG 1959 hat der Landeshauptmann unter Heranziehung aller ihm zur Verfügung stehenden Daten entsprechend den Vorgaben des § 30 c Abs. 2 Z. 1 und 2 WRG jene Grundwasserkörper, in denen ein nach § 30 c Abs. 2 Z. 1 und 2 WRG festgelegter Schwellenwert nicht nur vorübergehend überschritten wird, abzugrenzen und in einem Verzeichnis als Beobachtungs- und voraussichtliches Maßnahmengbiet evident zu halten. Sofern dies auf Grund der vorhandenen Informationen möglich ist, sind Grundwasserkörper auf Teile von Grundwasserkörpern einzugrenzen. Diesbezüglich wurde die Fachabteilung 19A um Stellungnahme hinsichtlich der Eingrenzung auf Teile von Grundwasserkörpern ersucht, eine diesbezügliche Teilabgrenzung ist jedoch nicht bekannt gegeben worden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Schwellenwertverordnung in der Fassung BGBl. II 147/2002 gilt die Beschaffenheit des Grundwassers an einer Messstelle als gefährdet, wenn im Zuge von Messungen der Grundwasserbeschaffenheit das arithmetische Mittel der Messwerte den zugehörigen Schwellenwert innerhalb eines Messzeitraumes von zwei Jahren überschreitet.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Schwellenwertverordnung ist ein Grundwassergebiet hinsichtlich eines Grundwasserinhaltsstoffes, im vorliegenden Fall hinsichtlich Nitrat, als Beobachtungsgebiet zu bezeichnen, wenn innerhalb eines Messzeitraumes von zwei Jahren bei systematischen Messungen der Grundwasserbeschaffenheit an gleichzeitig 30 % oder mehr aller beobachteten Messstellen die Beschaffenheit des Grundwassers als gefährdet im Sinne des Absatzes 1 einzustufen ist.

Graz, am 22. November 2005

Dr. Bernhart eh.